

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

Vom 29. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 22. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Italienische Philologie (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Italienische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über den nachzuweisenden Bachelorabschluss hinaus werden Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in italienischer Sprache auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Italienische Philologie wird als Hauptfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Italienische Philologie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Master-Nebenfach an der Uni-

versität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist das Masternebfach Italienische Philologie.

- (3) Der Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) hat folgende Profilausrichtungen:
 1. Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Die Profile 1 und 2 können zudem entweder historisch oder gegenwartsbezogen ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 24 SWS
Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) dauern mündliche Prüfungen 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 60-90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) steht für die Bearbeitung der Präsentationen der Masterarbeitskonzeption der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach) außer in der deutschen auch in italienischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in italienischer Sprache wird

erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der italienischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der italienischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der italienischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterar-

beit in italienischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer

der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 29. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Anhang

Masterstudiengang Italienische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):
Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten im Bereich Italienische Philologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,3 oder besser

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	1-2	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	1	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	1-2	4	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Qualifikationsmodul Sprachkompetenz und Kulturwissenschaft	2-3	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Qualifikationsmodul Profilierung und Forschung im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	2-3	6	10	keine	Konzeptionspapier
Modul 6 – Masterarbeit im Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	4	–	30	keine	Wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 40-50 Seiten Regelung in der APOM gilt

- 2.2 Wahlpflichtmodule
Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine